

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 135/14 B

L 11 R 2453/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 3260/08 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2014
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Mit seiner auf die Rüge zahlreicher Verfahrensfehler gestützten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18.3.2014 wendet sich der Kläger im Wesentlichen dagegen, dass ihn das LSG für auf die Anlernfähigkeit eines Registrars verweisbar hält. Statt einer zusammenhängenden Sachverhaltswiedergabe gibt der Kläger in einer "Anlage 1" zu seiner Beschwerdebegründung die vollständigen Entscheidungsgründe des Berufungsurteils wieder und untergliedert diese in 31 Absätze, die mit der Gliederung des LSG-Urteils nicht übereinstimmen. Auf diese Absätze verweist er in der Beschwerdebegründung.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensfehler (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 4 Der Kläger beschränkt sich darauf, das Vorliegen zahlreicher Verfahrensfehler zu behaupten, versäumt es aber, deren Relevanz für den Ausgang des Verfahrens in nachvollziehbarer Weise hinreichend deutlich herauszuarbeiten. Soweit er einzelne Hinweise auf die LSG-Entscheidung durch Verweise auf die von ihm untergliederten Entscheidungsgründe in der "Anlage 1" gibt, ist die Darstellung nicht aus sich heraus verständlich. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens bei einer Vielzahl von Einzelverweisen auf eine Anlage die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil letztlich selbst herauszusuchen, um sodann ggf beurteilen zu können, ob die Entscheidung des LSG auf zumindest einem der behaupteten Verfahrensmängeln beruhen könnte (vgl BSG Beschlüsse vom 30.7.1993 - 7 BAr 12/93 -, vom 21.9.1993 - 7 BAr 82/93 -, vom 28.9.1993 - 7 BAr 58/93 -, vom 19.7.2010 - B 8 SO 35/10 B - RdNr 7 und vom 27.7.2011 - B 14 AS 3/11 B - RdNr 5, Senatsbeschluss vom 9.10.2014 - B 13 R 157/14 B - RdNr 10, alle veröffentlicht bei Juris).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)